

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 51 (1978-1979)

Heft: 7

Artikel: Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung

Autor: Natsch, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11.00 Uhr: Staat und Wirtschaft. Referat von Nationalrat Dr. O. Fischer

12.00–14.00 Uhr: Mittagessen

14.00 Uhr: Schule und Gesellschaft. Referat von Seminardirektor Dr. H. Wyß

15.00 Uhr: Staatsschule und Privatschule. Referat von Professor Dr. W. Sörensen

16.00 Uhr: Bedeutung und Aufgabe der Privatschulen. Podiumsgespräch mit Nationalrat Dr. O. Fischer, Direktor des Schweiz. Gewerbeverbandes, Professor Dr. U. Hochsträßer, Direktor des Eidgenössischen Amtes für Wissenschaft und Forschung, Professor Dr. W. Sörensen, Präsident der Eidgenössischen Maturitätskommission, Dr. H. Wyß, Direktor des Seminar Biel, sowie mit Vertretern der Schuldirektion der Stadt Bern sowie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Leitung: Christian Glur, lic. rer. pol.

ab 17.00 Uhr: Bezug der Hotelzimmer, evtl. bei genügendem Interesse Besichtigung der Altstadt

20.00 Uhr: Gemeinsames Abendessen

Samstag, 28. Oktober 1978

09.00 Uhr: Die Privatschule im Spannungsfeld zwischen pädagogischem und wirtschaftlichem Auftrag. Referat von Dr. F. Haenssler

09.45 Uhr: Die Privatschule als Unternehmung. Referat von Dr. B. Hubacher, Unternehmungsberater

11.00 Uhr: Abfahrt zur Besichtigung des Neubaues der Rudolf-Steiner-Schule, Ittigen bei Bern

12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen

ca. 14.30 Uhr: Schluß des Kongresses

11.00 h: Etat et économie. Exposé de M. Dr. O. Fischer, conseiller national

12.00–14.00 h: Déjeuner

14.00 h: Ecole et société. Exposé du directeur de l'école normale (séminaire), M. Heinz Wyss

15.00 h: Ecoles publiques et écoles privées. Exposé du professeur W. Sörensen

16.00 h: Signification et tâche des écoles privées.

Colloque avec M. O. Fischer, conseiller national, directeur de l'Union suisse des Arts et Métiers, Prof. U. Hochstrasser, directeur du bureau fédéral pour la science et la recherche, Prof. W. Sörensen, président de la commission fédérale de la maturité, H. Wyss, directeur de l'école normale (séminaire) Bienne ainsi qu'avec les représentants de la direction des écoles de la ville de Berne et de la direction de l'instruction publique du canton de Berne.

Sous la direction de Christian Glur, lic. rer. pol.

dès 17.00 h: Installation à l'hôtel, éventuellement visite de la vieille ville (si suffisamment de participants)

20.00 h: Dîner en commun

Samedi 28 octobre 1978

09.00 h: Mission pédagogique et économique de l'école privée. Exposé de M. F. Haenssler

09.45 h: L'école privée en tant qu'entreprise. Exposé de M. B. Hubacher, conseiller d'entreprise

11.00 h: Départ pour la visite du nouveau bâtiment de l'école Rudolf Steiner à Ittigen près de Berne

12.30 h: Déjeuner en commun

environs 14.30 h: Fin du congrès

der Branchen am meisten Lehrverhältnisse zählen und die meisten Lehrmeister stellen, und aus den Fachverbänden des Gewerbes stammen in der Regel die Begehren und Anregungen um Revision oder Erlaß von Ausbildungsreglementen. Ihr Interesse am neuen Berufsbildungsgesetz ist deshalb wohl begründet, nicht nur wegen des bevorstehenden Abstimmungskampfes. Gerne entspreche ich deshalb Ihrem Wunsch nach einer Information aus erster Hand, nach einer objektiven Information, wobei ich nicht verschweigen will, daß die Bundesbehörde in der Auseinandersetzung natürlich Partei ist, geht es doch darum, einem von den Räten verabschiedeten Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Wir stellen uns aber nicht nur in Ausübung unserer amtlichen Pflichten, sondern aus Ueberzeugung hinter das neue Gesetzeswerk.

Dieses ist die rechtliche Grundlage der berufsbildnerischen Tätigkeit. Nicht mehr und nicht weniger: Es regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Auszubildenden sowie die staatliche Leistung und Kontrolle. Das Gesetz selber bietet noch keine Gewähr für eine gute Ausbildung. Es ist deshalb falsch, übertriebene Erwartungen an die praktischen Auswirkungen zu knüpfen. Wahre Erziehertätigkeit – und die Berufslehre ist ein erzieherischer Vorgang – entzieht sich weitgehend gesetzlicher Normierung. Sie empfängt ihre positiven und negativen Impulse aus den verschiedensten Quellen, worunter die staatliche Rechtsetzung nur eine ist. Hoffen wir immerhin, daß sie zur Seite der positiven Impulse beiträgt.

Immerhin ist die Kenntnis der staatlichen Rahmenbedingungen für die in der Berufsbildung Aktiven und Verantwortlichen von Nutzen. Es ist deshalb das Ziel meines Referates, eine Einführung in Entstehung, Inhalt und mögliche Problematik des neuen Gesetzes zu geben, und dabei auch auf die Argumente der Gegner einzutreten. Die Vielfältigkeit des Gegenstandes «Berufsbildung» bedingte eine Weitläufigkeit des Gesetzeswerkes, die es un-

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung

von Dr. Rudolf Natsch, Vizedirektor BIGA

Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen herzlich für die Einladung zu Ihrer Versammlung, die mir Gelegenheit gibt, mit Ihnen als einem unserer wichtigsten Part-

ner in der gemeinsamen Verantwortung für die Berufsbildung in Kontakt zu treten. Es sind die Gewerbebetriebe, die die Klein- und Feinarbeit in der Berufsbildung leisten, die in der überwiegenden Mehrheit

möglich macht, auf jeden Aspekt im einzelnen einzutreten. Ich nehme an, daß einzelne Punkte, die vielleicht im Referat zu kurz kommen, in der anschließenden Diskussion noch vertieft behandelt werden können. Diese wird für mich auch eine willkommene Gelegenheit sein, die Ansichten des Gewerbes im Hinblick auf den Erlass einer Vollziehungsverordnung und auf den Vollzug selber kennenzulernen.

Nun zuerst zur Entstehung des Berufsbildungsgesetzes von 1978.

Wir dürfen nicht vergessen, daß das Berufsbildungsgesetz eine Spätfrucht dessen ist, was man so schön den Aufbruch der Jugend in den Jahren 1968/1969 nennt. Damals wurde die Revisionsbedürftigkeit des erst seit vier Jahren in Kraft befindlichen Berufsbildungsgesetzes von 1963 empfunden. Während damals rundherum vorwiegend Altes, Bewährtes und Ueberholtes, eingerissen wurde, ging man in der Schweiz daran, die Mühlen der Revision in Gang zu setzen: Eine Expertenkommission unter dem damaligen Direktor des Bundesamtes, Botschafter Grübel, erarbeitete in den Jahren 1969–72 einen Katalog von 14 Thesen, die der künftigen Gestaltung der Berufsbildung zugrunde liegen sollten. Das Ziel war, in einer Zeit zunehmender Attraktivität höherer Schulbildung die Berufsbildung aufzuwerten, damit sie wieder als vollwertige Alternative neben Mittel- und Hochschulbildung treten konnte. Die Thesen von 1972 stießen auf ein vielfältiges Echo in einer Art spontanem, nicht offiziellem Vernehmlassungsverfahren. Kantonale Aemter, Berufsberater, Berufsschuldirektoren und Lehrer, Gewerkschaften äußerten sich; der Gewerbeverband verwies auf seine eigenen Studien, die im «Berufsbildungsbericht 1970» zusammengefaßt waren. Aus diesen Äußerungen ging als Tendenz hervor, daß in der Schweiz gegen die Mitte der Siebzigerjahre bereits nicht mehr so heiß gegessen wurde, wie anno 1969 gekocht worden war. Eine radikale Systemänderung wurde abgelehnt. Allerdings ging der Schweizerische Gewerkschaftsbund in einem ausformulier-

ten Gesetzesentwurf recht weit in Richtung einer Schwerpunktverlagerung in der Ausbildungsverantwortung vom Betrieb zum Staat, beziehungsweise zur Schule.

Die weiteren Revisionsarbeiten wurden überlagert von der Rezession und von der Befürchtung, größere Kontingente von Schulabgängern könnten auf ein verkleinertes Angebot an Lehrstellen stoßen. Dies bewirkte automatisch eine gewisse Zurückhaltung in der Einführung od. Allgemeinverbindlich-Erklärung von Neuerungen. Heute wird uns gegenüber deshalb der Vorwurf erhoben, der bundesrätliche Entwurf von 1975 und seine Bearbeitung im Parlament seien hinter den Thesen der Kommission Grübel zurückgeblieben. Ich muß allerdings sagen, daß es durchaus zum Ritual schweizerischer Rechtsetzung gehört, daß die Experten kühnere Gedanken äußern als der eigentliche Gesetzgeber. Ja, man kann fast sagen, daß die Experten in der Regel die Gedanken für die übernächste Gesetzesrevision entwickeln.

Es ist hier nicht der Ort, auf alle Vorphasen der Gesetzgebung einzutreten. Ich begnüge mich mit der Feststellung, daß das Vernehmlassungsverfahren überwiegend grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage ergab, wenn auch keine überbordende Begeisterung. Dies ist wohl das Optimum, das eine politische Vorlage in unserer durch allgemeine Kritiklust geprägten politischen Landschaft erwarten kann. Allerdings zeichneten sich bereits die Extrempositionen ab:

- Einerseits jene, die – mit zunehmender Entfernung vom Jahre 1968 – eine Revision des Gesetzes von 1963 schlechthin als überflüssig bezeichneten und insbesondere angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung jede über den Stand von 1963 hinausgehende Verpflichtung der Lehrmeister ablehnten,
- andererseits jene, die das Produkt an ihren ursprünglichen Maximalforderungen maßen und feststellten, daß der Gesetzesentwurf überhaupt keine Neuerung, ja so-

gar Rückschritte in pädagogisch-sozialer Hinsicht bringe.

Wir ersparen uns, auf die Unterschiede zwischen bundesrätlicher Vorlage und Ergebnis der parlamentarischen Beratung einzutreten und wenden uns direkt dem Gesetz zu, wie es am 19. April 1978 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet wurde.

Inhalt des Gesetzes

Ich reise zurzeit zwischen gewerkschaftlichen und Unternehmer-Veranstaltungen hin und her, um für die Annahme der Vorlage zu werben. Wäre ich ein billiger Jakob, so führte ich zwei Vorträge in meinem Gepäck, einen, der den ungeheuren sozialen Fortschritt des neuen Gesetzes für die Lehrlinge anpreisen würde, und einen andern, der die beruhigende Feststellung enthielte, daß grundsätzlich alles beim alten bleibt. Mit beiden Vorträgen würde ich der Wahrheit einen schlechten Dienst erweisen, denn diese liegt, wie immer, in der Mitte.

Es ist ganz klar, daß ein im Jahre 1978 verabschiedetes Gesetz nicht die heiße Luft der Jugendrevolution von vor zehn Jahren atmet – und das sicher zu seinem und unserem Glück. Es entspricht auch unserer Tradition, daß ein Gesetz nicht völlig neue Ideen verkündet und mit rechtlicher Verbindlichkeit versieht, sondern daß es in Teilbereichen Bewährtes für allgemeinverbindlich erklärt. Dies ist auch die Linienführung des neuen Berufsbildungsgesetzes, und wir glauben voraussetzen zu können, daß es damit bei vernünftiger Anwendung doch zu einer substantiellen Verbesserung der beruflichen Ausbildung beitragen kann. Damit soll keine Kritik am bisher Geleisteten geübt werden; im Gegenteil: Wir sind überzeugt, über ein sehr gutes Berufsbildungssystem zu verfügen. Aber als aufgeschlossene Bürger wissen wir auch, daß auch das sehr Gute noch verbesserungsfähig ist.

Unmißverständlich hält das Gesetz am Grundgesetz der Betriebs- oder Meisterlehre fest. Mit diesem

auch von den Gegnern heute mindestens nicht mehr offen bekämpften Grundsatz schließt das Gesetz eine Diskussion, die in den Jahren der Hochkonjunktur nicht nur in der Schweiz, sondern in allen europäischen Staaten darum geführt wurde, ob der Jugendliche nicht zweckmäßiger in einer schulmäßigen Lehrwerkstätte auf die Berufswelt vorbereitet werden sollte. Nicht im Sinne einer Prognose, sondern bereits rückblickend können wir feststellen, daß wir mit unserer Zurückhaltung in diesem Punkt richtig liegen. An einer kürzlich stattgefundenen OECD-Tagung über Berufsbildung war der Katzenjammer jener Nationen unüberhörbar, die in den letzten Jahren leichtfertig die Ausbildung aus den Betrieben genommen hatten und nun vor der Unmöglichkeit stehen, die geburtenstarken Jahrgänge in die mangels Finanzen ungenügend dotierten staatlichen Berufsschulen aufzunehmen. Man ist dort daran, die Meisterlehre wieder zu erfinden, so daß sich ein Wort eines schweizerischen Bildungsfachmannes aus dem Anfang der 70er Jahre zu bewahrheiten beginnt: «Noch zehn Jahre reaktionär, und wir stehen international wieder an der Spitze des Fortschrittes.»

Nun war aber die Diskussion um die Aufgabenverteilung zwischen Betrieb und Berufsschule gewiß nicht nutzlos. Die Auffassung hat sich bestätigt, daß beiden Teilen eine Aufgabe und eine Verantwortung in der beruflichen und allgemeinen Bildung der Lehrlinge zukommt. Das Gesetz anerkennt jetzt ausdrücklich den eigenständigen Bildungsauftrag der Berufsschule, womit diese auch gegenüber Vollzeitschulen anderer Bildungsbereiche, nämlich den Gymnasien, Lehrerbildungsanstalten usw. aufgewertet wird.

Die Berufsschule oder Gewerbeschule kann ohne die Betriebe, das Gewerbe, nicht leben. Sie ist auf dauernden Kontakt mit der Praxis angewiesen, der einerseits durch die Tätigkeit nebenamtlicher Fachlehrer und andererseits durch praxisnahe Weiterbildung der Hauptlehrer gewährleistet wird. Die Berufsschule ist aber auch der Ort, wo Allgemein-

bildung und Berufstätigkeit eine – nicht immer ganz problemlose – Symbiose eingehen. Ich verkenne keineswegs den im besten Sinne allgemeinbildenden Wert der innerbetrieblichen Ausbildung: Im Betrieb lernt der Lehrling soziales Verhalten, sowohl sich Einordnen wie sich Durchsetzen, Solidarität, Hilfsbereitschaft, Einsicht in die Notwendigkeit von Routinearbeit und kreativer Tätigkeit usw., und zwar alles auf eine Art, die auch im besten Unterricht nicht nachvollzogen werden kann. Das spricht aber nicht dagegen, daß dem Lehrling in der Berufsschule noch Dinge vermittelt werden, die für sein Metier im eigentlichen Sinne nicht unerlässlich sind. Wir sind dies den Lehrlingen schuldig, wenn wir sie zu mündigen Menschen erziehen wollen, ein Ziel, das seinerseits auch wieder im Interesse einer aufgeschlossenen Unternehmensgesellschaft als Teil der Gesellschaft liegt.

An dieses Bekenntnis schließt sich unweigerlich die harte praktische Frage an, wieviel wovon nun dem Lehrling gut tue, oder konkret wieviel Ausbildungszeit auf den Betrieb, wieviel auf die Schule fallen soll. Wir erinnern uns, daß diese Frage im Zentrum der vorparlamentarischen Auseinandersetzungen um das neue Gesetz stand. Der Forderung nach zwei Schultagen pro Woche wurde das Beharren auf grundsätzlich einem Schultag gegenübergestellt. Ein Kompromißantrag wollte $1\frac{1}{2}$ Tage. Er unterlag einer flexibleren Formulierung, wonach die Unterrichtsdauer berufsweise in den Lehrplänen bestimmt wird. Dies erlaubt eine sachlichere Diskussion von Fall zu Fall über die zweckmäßige Gestaltung des beruflichen Unterrichts.

Ich möchte persönlich bemerken, daß ich jemanden, der für eine Ausdehnung des Schulunterrichts eintritt, noch nicht als schlechten Eidgenossen, als Wurm im Gebälke der freien Wirtschaftsordnung betrachte. Ich bin glücklich, daß eine im Parlament vorgeschlagene Formel, wonach der Berufsschulunterricht so anzulegen sei, daß er die betriebliche Ausbildung nicht beeinträchtigt,

keine Gnade gefunden hat. Wir müssen uns in der Tat von einer Vorstellung lösen, wonach die Berufsschule nur eine Art Störefried der betrieblichen Ausbildung sei, so daß auch ein Minimum davon noch zuviel sei. Ich verahre mich aber gegen die Optik, die Ausbildungsqualität der Schule unbesehen höher einzustufen als jene des Betriebes. Natürlich profitiert der Lehrling eines ungeeigneten Betriebes von einer ausgezeichneten Gewerbeschule, und wir möchten ihm gerne noch mehr davon gönnen. Aber die Wirklichkeit ist doch wohl die, daß guten und weniger guten Betrieben gute und weniger gute Schulen gegenüberstehen. Jede Reglementierung wird deshalb schematisierend ausfallen und damit so und so vielen Einzelfällen nicht gerecht werden.

Die Diskussion um die Anzahl Schulstunden muß meines Erachtens von folgenden Praemissen ausgehen:

1. Der Betrieb trägt die Hauptverantwortung für die Lehrlingsausbildung. Damit er dieser Verantwortung nachkommen kann, muß der Lehrling eindeutig mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Betrieb verbringen.
2. Die Unterrichtszeit muß sich an dem zu vermittelnden Stoff ausrichten, sowohl was die berufskundliche wie was die allgemeinbildende Seite betrifft. Es bedarf deshalb einer Absprache schon in einer frühen Phase der Ausbildungsreglementierung zwischen der betrieblichen und der schulischen Seite. Dabei möchte ich eine Warnung an die Adresse jener aussprechen, die einer immer weiteren Ausdehnung der schulischen Seite das Wort reden: Schulunterricht wendet sich notwendigerweise eher an die intellektuelle als an die praktische Aufnahmefähigkeit der Schüler. So ist es nicht Sache der Berufsschule, Arbeitstechniken bis zur routinemäßigen Beherrschung zu üben, sondern Verständnis für Zusammenhänge zu wecken. Insbesondere gilt dies für den allgemeinbildenden Unterricht. Bei einer Forcierung der Schulbildung ent-

DIE GROSSEN DOKUMENTAR-
BIOGRAPHIEN
AUS DER
UNIVERSAL EDITION

BEETHOVEN

Sein Leben und seine Welt in zeitgenössischen
Bildern und Dokumenten

Herausgeber
H. C. Robbins Landon

Format 32 x 26 cm Ganzleinen, 400 Seiten
mit 256 Bildern, davon 100 in Farbe
UE 26204 ISBN 3-7024-0019-2 DM 100.—

MAHLER

Sein Leben, sein Werk und seine Welt in zeit-
genössischen Bildern und Texten

Herausgeber
Kurt Blaukopf

Format 30 x 23 cm, Ganzleinen, 287 Seiten
mit 365 Bildern, davon 37 in Farbe
UE 26238 ISBN 3-7024-0118-0 DM 128.—

WAGNER

Sein Leben, sein Werk und seine Welt in zeit-
genössischen Bildern und Texten

Herausgeber
H. Barth – D. Mack – E. Voss
Vorwort von Pierre Boulez

Format 30 x 23 cm, Ganzleinen, 256 Seiten
mit 296 Abbildungen, davon 73 in Farbe
UE 26207 ISBN 3-7024-0065-6 DM 128.—

UNIVERSAL EDITION
A-1015 WIEN, POSTFACH 130

PEDDIGROHR

Wir führen ein umfangreiches Sortiment:

- 32 Sorten Peddigrohr
- 40 Sorten Sperrholzbödeli
- 2 Sorten Saleenflechtband in 10 Farben
- Spiegel Glasschalen, Teegläser
- Keramikplatten, Wagengestelle
- Anleitungsbuch von V. Roth

Verlangen Sie unsere Preisliste!

Direktverkauf und Versand:

Werkstube für geistig Invalide

Einsiedlerstraße 127, 8810 Horgen
Telefon 01 725 31 71



der Pflanzenernährung und Düngung

Ein kleines, illustriertes Nachschlagewerk für alle,
die Blumen und Pflanzen lieben, pflegen und genie-
ßen – eine geeignete Unterlage für Ihren Unterricht!

Bestellen Sie diese Broschüre mit nachstehendem
Bon. Gerne schicken wir Ihnen kostenlos, solange
Vorrat, einige Exemplare (Versand 14täglich).

Bon für's ABC der Pflanzenernährung und
Düngung

Erwünschte Anzahl: Ex. deutsch

..... Ex. französisch

Unterrichts-Stufe:

Name/Vorname

Schulhaus

Straße

PLZ/Ort

Bitte einsenden an: LONZA AG, Abteilung CAPR, Post-
fach, 4002 Basel

Basel-Stadt

Kantonales Schulheim
«Gute Herberge», Riehen BS

Wir suchen auf den 1. Oktober oder nach Vereinbarung eine

diplomierte Erzieherin/ Gruppenleiterin

mit Berufserfahrung.

Unsere Gruppen von ca. acht verhaltensschwierigen, normalbegabten Mädchen und Knaben werden von einer Erzieherin, einem Erzieher und einer Praktikantin autonom gestaltet und geführt. Unser Team legt Wert auf eine offene und selbständige Zusammenarbeit.

Besoldung und Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Basler Beamtengesetz.

Auskunft erteilt gerne die Heimleitung: J. u. S. Käslin, Schulheim «Gute Herberge», Telefon 061 49 50 00.

Bewerbungen sind zu richten an das
Justizdepartement,
Personalsekretariat, Rheinsprung 16, 4001 Basel.

Personalamt Basel-Stadt

JOHANNEUM NEU ST. JOHANN
Heilpäd. Bildungszentrum

Wir suchen

Psychologisch-pädagogischen Mitarbeiter

für folgende Aufgaben:

- als *Heimpsychologe*, zur
- psychologischen Abklärung einzelner Kinder
 - Erziehungsberatung und Mitarbeit in Fallbesprechungen
 - interne Weiterbildung des Personals

als **Leiter des berufsbegleitenden Ausbildungskurses VPG (Vereinigung zur Personalausbildung für Geistigbehinderte), Region Ostschweiz**, zur

- Planung und Organisation der Kurse
- Uebernahme der administrativen Aufgaben
- Begleitung des Kurses und Teilnahme an verschiedenen Sitzungen.

Voraussetzungen:

Psychologisch-pädagogische Ausbildung mit geeigneter Praxis. Heimerfahrung erwünscht.

Anmeldungen sind zu richten an:

Direktion Johanneum, 9652 Neu St. Johann,
Telefon 074 4 12 81

Kinderdorf Pestalozzi Trogen

Wir suchen auf den 23. Oktober 1978 eine

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin

für ein Vollpensum, mit Unterricht an der Primar- und Oberstufe.

Es wäre aber auch eine Aufteilung in je ein Teilpensum Handarbeit 21 Stunden und Hauswirtschaft 7 Stunden möglich.

Bewerberinnen, die Schulerfahrung haben, werden bevorzugt.

Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen sind an den Dorfleiter, Herrn Dr. A. Bachmann, Trogen zu richten.

Für weitere Auskunft steht Ihnen gerne die Schulleitung Tel. 071 94 14 31 intern 29 zur Verfügung.

Tagesschule für sehgeschädigte mehrfachbehinderte Kinder

Wir suchen auf den Frühling 1979 einen

Schulleiter / Schulleiterin

Er/sie ist für die schulischen, betrieblichen und personellen Aufgaben der Schule verantwortlich. Zudem beteiligt er/sie sich an der sonderpädagogischen Förderung der Kinder.

Wir erwarten eine Person mit Lehrerpatent und heilpädagogischer Ausbildung sowie Erfahrung im Umgang mit geistig und körperlich schwerbehinderten Kindern.

Praxis mit blinden oder sehgeschädigten Kindern ist nicht Bedingung.

Wir bieten angemessene Bezahlung und gute Sozialleistungen. Bitte schreiben oder telefonieren Sie uns. Wir erteilen gerne weitere Auskunft.

Regensbergstr. 121, 8050 Zürich, Tel. 01 48 48 40

steht die Gefahr, daß der eher praktisch veranlagte Lehrling den Anforderungen der Schule nicht mehr genügt und deshalb schließlich das Gesamtziel der Lehre verfehlt. Ist dies im Interesse jener, die für jeden Jugendlichen das Recht auf eine Berufslehre fordern und gegen die für die Schwächeren bestimmte Anlehre vom Leder ziehen?

Wir halten also fest, daß die Lehre weiterhin in der Hauptverantwortung des Betriebes steht, dessen Arbeit in notwendiger Weise durch die Berufsschule ergänzt wird. Auch die betriebliche Ausbildung soll aber zeitgemäß verbessert werden. Dazu dienen die folgenden Maßnahmen: Periodische Einführungskurse, beispielsweise in jedem Lehrjahr einer von einigen Wochen Dauer, sollen den Lehrling in neue Arbeitstechniken einführen, deren Vermittlung dem einzelnen Betrieb nicht zugemutet werden kann. Die Lehre wird dadurch systematisiert, was nicht ohne Rückwirkung auf die betriebliche Tätigkeit bleiben wird und soll. Damit Einführungskurs- und Betriebstätigkeit in einer sinnvollen Zuordnung stehen, soll die betriebliche Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang erfolgen. Diese beiden Neuerungen haben sich unter dem bisherigen Gesetz dort, wo sie freiwillig eingeführt wurden, im großen und ganzen bewährt und sollen nun auf die Gesamtheit der Lehrverhältnisse ausgedehnt werden. Wir machen uns keine Illusionen: Die allgemeine Verankerung der Einführungskurse in der Praxis, der vielgepriesene Uebergang vom dualen zum trialen System, ist eine Angelegenheit von Jahren. Die Einführungskurse stehen in der Verantwortung der Berufsverbände, wenn auch Bund und Kantone sich finanziell engagieren wollen. Damit ist klar, daß deren Durchführung von den branchenspezifischen Gegebenheiten abhängt. Unsere Ansicht ist die, daß man die Kurse nach Möglichkeit vorantreiben soll, daß es aber besser ist, damit erst einzusetzen, wenn klare Vorstellungen bestehen und die nötigen Ausbildungs-

einrichtungen zur Verfügung stehen. Ähnliches gilt für die Modell-Lehrgänge: Auch diese sollen von den Berufsverbänden, in Zusammenarbeit mit dem BIGA, formuliert werden. Es ist ganz klar, daß deren Erlaß in gegen 300 Berufen nicht von einem Tag auf den andern möglich ist; ja wir müssen uns fragen, ob wir in Zukunft wenigstens zusammen mit jedem neuen Reglement auch einen Modell-Lehrgang werden vorgelegen können. Ueber Form und Inhalt des Modell-Lehrganges bestehen überdies noch unterschiedliche Auffassungen. Nach meiner Ueberzeugung wäre es zum vorneherein zum Scheitern verurteilt, wollte man in unsern vielgestaltigen Verhältnissen einheitliche Detailnormen für die betriebliche Ausbildung aufstellen. Der Modell-Lehrgang soll vielmehr *einen* möglichen Weg aufzeigen, in einem vernünftig strukturierten Betrieb einen Lehrling vernünftig auszubilden. Er soll den Betriebsinhaber veranlassen, die für seinen Betrieb nötigen Anpassungen vorzunehmen. Völlig falsch wäre es, wenn der gewissenhafte Unternehmer, dessen Betrieb nun einfach etwas anders gelagert ist als jener, der dem Modell-Lehrgang zum Vorbild diente, in seiner Ausbildungsbereitschaft beeinträchtigt würde. Der Modell-Lehrgang will Hilfsmittel des Lehrlingsmeisters sein, nicht aber ein enges Korsett, in dem diesem das Schnaufen und damit die Lust an der Ausbildung vergeht.

Wesentlichste Neuerung für die Hebung der betrieblichen Ausbildung ist das Obligatorium der Lehrmeisterkurse. Ungefähr zwei Drittel, also die große Mehrheit unserer Heranwachsenden, besuchen eine Lehre und stehen dort unter der Leitung von Ausbildnern, die selber kaum auf ihr Métier vorbereitet wurden. Diese etwas vereinfachende Feststellung darf man nicht überbewerten. Wir alle kennen den Handwerksmeister von altem Schrot und Korn, der auf Grund reicher Erfahrung und als Naturtalent eine pädagogische Leistung an seinen Lehrlingen vollbringt, die ihm nicht gleich ein geschulter Methodiker und Didaktiker nachmachen würde.

Und dennoch ist es sicher richtig, wenn auch in dieser Beziehung etwas getan wird. Es ist eben nicht jeder ein Naturtalent, und vor allem nicht jeder, der sich für ein solches hält. Ein allgemeines Obligatorium für alle Lehrmeister stand schon bald einmal nicht mehr zur Diskussion. Einerseits aus dem formalen Grund, daß man nicht jemandem eine Befähigung absprechen kann, die man ihm jahrelang zugebilligt hat, und andererseits aus der praktischen Erkenntnis, daß es gar nicht möglich wäre, alle unsere rund 60'000 Lehrmeister innert vernünftiger Zeit durch ein Ausbildungsprogramm zu schleusen. Sie kennen die Formel, wonach neue Lehrmeister und solche, die noch nicht zwei Lehrlinge erfolgreich ausgebildet haben, zum Besuch der Kurse verpflichtet werden. Dies bedingt immerhin beispielsweise für den Kanton Zürich eine Organisation, die jedes Jahr 200 Kursteilnehmer betreut. Sicher ist diese Formel nicht über jeden Zweifel erhaben, aber sie hat den Vorteil, daß sie – wenn auch immer noch mit einigen Schwierigkeiten – praktikabel ist. Sicher gibt es unter den zum Kursbesuch verpflichteten jungen Lehrmeistern solche, die eben als Naturtalent besser ausbilden könnten als einer mit langjähriger, aber nichts desto weniger fragwürdiger Erfahrung. Es wäre aber völlig falsch gewesen, die Kurse beispielsweise für solche Meister obligatorisch zu erklären, die ihrer Aufgabe nach Maßgabe der Behörden nicht gewachsen sind. Man hätte die Kurse damit zu einer Art Strafoxerzieren degradiert, und man kann sich die Begeisterung vorstellen, mit der die Betreffenden dem Aufgebot Folge leisten würden. Dies schließt nicht aus, daß auf guten Rat oder aus eigener Erkenntnis auch altgediente Meister einen Ausbildungskurs besuchen. Etwas lernen, so hoffen wir, kann dort jeder.

Ziemlich klare Vorstellungen, wie ein solcher Kurs aussehen könnte, haben die kantonalen Berufsbildungsämter zusammen mit unserem Amt erarbeitet. Es ist unser großes Anliegen, daß diese Kurse sich nicht nur auf dem Papier, sondern in der

Praxis bewähren. Wenn sie gut sind, wird auch der Teilnehmer die Überzeugung gewinnen, daß ihr Besuch nicht zuletzt im betrieblichen Interesse liegt. Abgesehen davon, daß eine gute Ausbildung sich mindestens indirekt im betrieblichen Ertrag auswirken sollte, kann es dem Betrieb gerade in einer Zeit, da der berufliche Nachwuchs wieder knapper wird, nicht gleich sein, wie seine Ausbildungsqualität eingeschätzt wird.

Wie bei allem Menschenwerk wird es auch bei den Lehrmeisterkursen Pannen geben. Wir hoffen aber, deren Anzahl angesichts der jetzt zur Teilnahme Verpflichteten minimal zu halten. Müßten wir dagegen alle 60'000 Lehrmeister absorbieren, könnte ich diese Zusicherung nicht abgeben.

Auf eine Reihe weniger bedeutender Neuerungen – HTL-Titelfrage, gesetzliche Anerkennung der HWV und weiterer höherer Schulen, Technikerschulen, schulärztlichen Dienst, angemessene Mitsprache des Lehrlings in Betrieb und Schule, Orientierung des Lehrlings über spätere Beschäftigung im Betrieb – brauche ich hier nicht weiter einzutreten. Vielleicht ergibt sich in der Diskussion Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Ein Fragenkomplex bedarf aber noch näherer Beleuchtung, weil er zur Zielscheibe der Opposition gegen das neue Gesetz geworden ist. Ich denke an die gesetzliche Regelung der Anlehre. Vor zehn Jahren standen die pädagogische Welt und die Bildungspolitik im Banne des Postulats nach Chancengleichheit, das sich unterdessen als Schlagwort, als nicht zu realisierende Vorstellung erwiesen hat. Wesentlich sozialer als ein System, das allen das Gleiche vermittelt, ist eines, das jedem das Seine zu gewähren trachtet. Davon geht unser neues Berufsbildungsgesetz aus. Es will Chancenvielfalt, Ausbildung à la carte anbieten, nämlich Lehren von unterschiedlicher Dauer, allenfalls gegliedert in Stufenlehren, mit Vertiefungsmöglichkeiten in Berufsmittelschule und Freifächern und Weiterbildungsmöglichkeiten in Tech-

nikerschulen, HTL, HWV, Berufs- und Meisterprüfung, aber auch die Anlehre für den vor allem schulisch Schwachen, praktisch Begabten. Wir glauben, daß aus dieser Konzeption bedeutend mehr soziales Verständnis spricht als aus einer gesetzlichen Gleichmacherei, die ihre Entsprechung in der Wirklichkeit doch nicht finden würde. Allerdings ist das Vorhaben «jedem das Seine» anspruchsvoll für Unternehmerschaft, Staat und auch für das betroffene Individuum, von dem ein voller Einsatz in der einmal gewählten und ihm entsprechenden Ausbildungsrichtung verlangt wird. Ein wichtiger Gedanke ist, daß keine Ausbildung eine Sackgasse sein soll: Dem Tüchtigen soll es auf Grund jeder Vorbildung möglich sein, seine Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und auszuweiten, sich darüber auszuweisen und schließlich – bei entsprechender Nachfrage – auch den verdienten Lohn dafür zu kassieren.

Die Kritiker der Anlehre befürchten, durch deren gesetzliche Verankerung werde ein konsequenter Abbau der Ausbildungsbereitschaft eingeleitet. Junge Leute, die heute noch in Berufslehren aufgenommen würden, würden in Zukunft auf die Anlehre verwiesen. Es würde ihnen also eine qualifizierte Ausbildung vorenthalten, ja sie würden im Interesse finsterner Mächte künstlich dumm gehalten. Solche Kritik entspringt einer gedanklichen Konstruktion, gegen die mit den Mitteln der Logik schwer anzukommen ist. Freilich könnte eine diabolische Verschwörung der herrschenden Klasse zu solchen unheimlichen Entwicklungen führen, aber erstens haben wir in unserem Lande *die* herrschende Klasse nicht, und zweitens haben diejenigen, die die Gegner des Gesetzes als herrschende Klasse bezeichnen, spätestens seit den Erfahrungen mit der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts begriffen, daß Qualitätsarbeit und damit Verbleiben am Markt sehr direkt mit einer qualitativ hochstehenden Ausbildung aller, die dazu in der Lage sind, zusammenhängen. Jede menschliche Regelung kann in verantwortungs-

losen Händen mißbräuchlich ausgelegt und angewendet werden. Es geht aber meines Erachtens nicht an, deswegen eine Neuerung abzulehnen, die immerhin so, wie wir sie verstehen, zum Schutze des Schwachen dient und damit einem jahrelang gerade auch von Arbeitnehmerseite geäußerten Postulat entspricht.

All die finsternen Machenschaften, die hinter der Anlehre vermutet werden, wären übrigens heute schon möglich aufgrund privatrechtlicher Regelung von Anlernverhältnissen und damit außerhalb jeder staatlichen Kontrollbefugnis. Die Verankerung im Berufsbildungsgesetz verbessert den Status des Anlehrlings insofern, als er dadurch eines gewissen Schutzes und gewisser Vergünstigungen der Lehrlinge teilhaftig wird; ich denke an den Bezug von Lehrlingsabonnements, Mitwirkung im Lehrlingssport, Berufsschulbesuch.

Damit stellt sich natürlich auf der andern Seite die Frage, ob die Anlehre nicht die Vertragsfreiheit des Unternehmers – und des Anlehrlings – in unzumutbarer Weise einträchtigt. Wir erinnern uns, daß der Schweizerische Gewerbeverband seinerzeit aus solchen Ueberlegungen eher gegen die Verankerung der Anlehre Stellung bezogen hat. Dazu ist zu bemerken, daß nur Anlehreverhältnisse von mehr als einem Jahr Dauer unter die gesetzliche Regelung fallen. Aber auch die Gestaltung längerer Anlehreverhältnisse liegt weitgehend im Ermessen der Parteien. Die Behörde wacht nur darüber, daß dem Anlehrling der Unterrichtsbesuch – in einer speziellen Berufsschulklasse – ermöglicht wird, und daß die Ausbildung auf eine gewisse betriebliche und überbetriebliche Mobilität angelegt ist. Ich glaube übrigens persönlich nicht, daß sich ein junger Mensch, der ebenso gut eine Berufslehre bestehen könnte, mit der Dressur auf einen einzigen Handgriff, die ihn auf ewig an den gleichen Arbeitsplatz fesseln würde, begnügen wird.

Ob die Anlehre ein Hit unseres Berufsbildungswesens werden wird, oder ob sie ein Schattendasein führen wird, vermag niemand voraus-

Stadt Winterthur



SCHULVERWALTUNG WINTERTHUR

Gesucht wird

ausgebildete **Heilpädagogin**
oder
Kindergärtnerin / Lehrerin
mit heilpädagogischer
Erfahrung

als Leiterin der Abteilung für mehrfach
behinderte Kinder.

Pensum 24 bis 26 Wochenstunden.

Lohn und Sozialleistungen nach
Besoldungsordnung des städtischen
Personals;

Stellenantritt nach Vereinbarung so bald
als möglich.

Bewerbungen mit Ausweisen über Aus-
bildung und bisherige Tätigkeit sind zu
richten an die
Schulverwaltung, Abt. Sonderschulung,
Mühlestraße 10, 8400 Winterthur.

Nähere Auskünfte über Tel. 052 84 55 21

Schulverwaltung Winterthur

Heilpädagogische Schule 9435 Heerbrugg

Wir suchen auf Frühjahr 1979 für ein Jahr, evtl.
auch länger, einen

Heilpädagogen

oder eine

Heilpädagogin

der (die) Freude hat, eine Gruppe praktisch-
bildungsfähiger Kinder im Alter zwischen 8
und 10 Jahren zu unterrichten.

Wir sind eine neuorganisierte Tagesschule
im unteren Rheintal (SG). Wer Freude hätte, in
einem jungen Team zu arbeiten und mithelfen
möchte, die Schule weiter auszubauen, melde
sich bei: Herrn H. Schönenberger, Schulleiter,
Heilpädagogische Schule, 9435 **Heerbrugg**,
Telefon 071 72 12 15.

Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee

Wir suchen auf den kommenden Herbst – evtl.
auch später – eine ausgebildete

Logopädin (resp. Logopäden)

Auch Teilzeitarbeit ist möglich.

Wer an der Arbeit mit geistig- und mehrfach-
behinderten Kindern im Schulalter – vor allem
an der Sprachanbahnung – Freude und In-
teresse hat, wende sich bitte telefonisch oder
schriftlich an die Leitung des Sonderschul-
heimes Mätteli, Schöneggweg 60, 3053 Mün-
chenbuchsee, Telefon 031 86 00 67.

Heilpädagogische Sonderschule Münsingen

Wir suchen auf den 1. Januar 1979 eine

Logopädin

für ca. 6 Stunden pro Woche.

Auskunft erteilt die Präsidentin des Komitees

Frau Dr. L. Wyss, Eichenweg 1
3110 **Münsingen**, Telefon 031 92 22 96

Kaufmänn. Berufsschule Solothurn

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1979/80 einen

Sprachlehrer

- im **Hauptamt** für **Italienisch** und Französisch oder Deutsch oder
- mit **Teilpensum** Italienisch

Wir sind eine mittelgroße Kaufmännische Berufsschule (800 Schüler) mit einem aufgeschlossenen Team von 14 Hauptlehrern.

Sie sind

- fähig, Italienisch an unsere Lehrlinge der Abteilung Verkaufspersonal und die kaufmännischen Lehrlinge zu vermitteln;
- interessiert, Angestellte auf allen Stufen in Italienisch aus- und weiterzubilden;
- als Hauptlehrer interessiert, neben Italienisch auch wenigstens ein anderes Schulfach zu erteilen;
- ausgebildet für das höhere Lehramt, als Bezirkslehrer oder verfügen über einen gleichwertigen Ausweis.

Bedingungen und Besoldung

28 wöchentliche Pflichtstunden. Besoldung nach kantonalen Ansätzen. Zwei zusätzlich besoldete Stunden sind zulässig. Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch. Eine Anstellung als Hauptlehrer verpflichtet zur Wohnsitznahme im Kanton Solothurn.

Bewerbungen sind in der üblichen Form bis zum **25. November 1978** einzureichen an: Rektor Werner Eschmann, Steinbruggstr. 20, 4500 Solothurn. Bei ihm kann auch weitere Auskunft eingeholt werden: Telefon Schule 065 22 65 12; Privat 065 22 58 42.

Staatlich anerkannte Sonderschule am linken Zürichseeufer sucht

Schulleiter

Voraussetzungen

- Lehrerdiplom + HPS-Ausbildung oder abgeschlossenes Hochschulstudium pädag. oder psychologischer Richtung (Diplom, Lizentiat)
- Praktische Erfahrung und organisatorisches Geschick

zum Aufgabenbereich gehören vor allem

- allg. Leitung unserer Schule für POS-Kinder
- Koordination von Schule und Therapie
- Führung eines kooperativen Mitarbeiter-Teams
- Vertretung der Anliegen der Schule nach außen
- Beschränkte Stundenverpflichtung

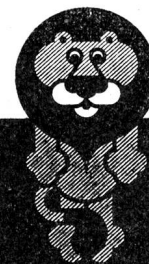
Wir bieten

- Entlohnung nach kant. Ansätzen (Schulleiterzulage) mit üblichen Sozialleistungen
- Zusammenarbeit in einsatzfreudigem, aufgeschlossenem Team

Stellenantritt nach Uebereinkunft, Frühling 79

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nummer unserer Schule 01 720 11 29

Schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:
Gruppenschule Thalwil
Seestraße 155, 8800 Thalwil



Kanton Thurgau

Thurgauisches Lehrerseminar Kreuzlingen

Wir suchen auf Frühjahr 1979 einen Lehrer mit halbem Pensum für

Pädagogik und Psychologie

Das halbe Pensum kann eventuell durch Unterricht in einem zusätzlichen Fach ergänzt werden.

Interessenten sind gebeten, sich mit der Seminardirektion, Telefon 072 72 55 55 in Verbindung zu setzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Dokumente bis zum 30. November 1978 zu richten an die Seminardirektion, 8280 Kreuzlingen.

Die interessante Stelle für Sie!

Taubstumm- und Sprachheilschule Riehen

Wir suchen auf den 15. April 1979

eine Sprachheillehrerin oder einen Sprachheillehrer

für unsere 1. Sprachheilklassen.

Voraussetzung: Primarlehrerdiplom. Zusatzausbildung in Logopädie oder andere heilpädagogische Ausbildung ist erwünscht.

Besoldung gemäß baselstädtischem Lohngesetz.

Anmeldung mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Diplomen und Referenzangaben werden bis 15. Oktober 1978 erbeten an Direktor B. Steiger, Taubstumm- und Sprachheilschule Riehen, Inzlingerstr. 51, 4125 Riehen, Tel. 061 67 37 67.

zusagen. Wir meinen, die Befürchtung möglicher Mißbräuche in einem möglicherweise gar nicht zum Leben erwachenden Bereich sei kein Grund, ein Gesetz abzulehnen, das gegebenenfalls auch die Handhabe zur Bekämpfung solcher Mißbräuche böte.

Meine Damen und Herren, ich habe mich relativ lange beim Kapitel der Anlehre aufgehalten, da sie zur eigentlichen Zielscheibe der Gegner des neuen Gesetzes geworden ist. Die übrigen Beanstandungen möchte ich deshalb nur noch kurz streifen:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert nicht nur die Kostenlosigkeit, sondern das Obligatorium der Berufsberatung. Wir wären dann glücklich soweit, daß sich gegen das Gesetz verginge, wer ohne die Hilfe eines Berufsberaters zu einer ihn befriedigenden Berufstätigkeit gefunden hätte.

Die Erarbeitung von Ausbildungsreglementen soll paritätischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Mitwirkung des Bundesamtes übertragen werden. Hiezu ist zu sagen, daß das Bundesamt keineswegs auf die Kontakte mit nur einer Seite fixiert ist. Wenn das Gesetz von Verbänden spricht, so sind damit diejenigen beider Seiten gemeint. Allerdings ist es Sache der Verbände selber, ihr Interesse zu bekunden. Im übrigen geht es hier um eine Verfahrensfrage, die ohne weiteres im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes geregelt werden kann.

Stufenlehre, differenzierte Lehre und ganz allgemein die zweijährige Lehre werden mit den gleichen Argumenten bekämpft wie die Anlehre. Ich brauche hier nicht weiter darauf einzutreten, bemerke aber immerhin, daß das neue Gesetz wenigstens keine einjährigen Lehren mehr zuläßt. Damit kam es der Forderung, die Ausbildungszeit zu verlängern, immerhin nach.

Bezüglich des vom Gesetz geforderten Modell-Lehrgangs werden Präzisierungen gefordert, die sich auf Verordnungsstufe regeln lassen.

Für die Aufsicht über die Lehrbetriebe wird der Beizug von Lehrlingen gefordert. Ganz abgesehen

von den praktischen Schwierigkeiten ist daran zu erinnern, daß die betriebliche Mitbestimmung auf Verfassungsstufe vom Souverän abgelehnt wurde. Sie in einen Teilbereich auf Gesetzesstufe einzuführen, geht somit nicht an. Niemand behauptet, daß es in all unsern Lehrbetrieben nichts zu beanstanden gibt, und wir wissen auch alle, wie bescheiden die kantonalen Aemter für ihre Aufsichtsfunktion dotiert sind. Ob hier paritätische Kommissionen unter Beizug von Lehrlingsvertretern rein sachlich geeignet wären, Abhilfe zu schaffen? Wir erachten es eher als Aufgabe der Gewerkschaften, allenfalls als Interessenwahrer der Lehrlinge auf Beschwerde hin eine neutrale Ueberprüfung der Verhältnisse durch den Staat zu erwirken.

Nach dem neuen Gesetz sorgen die Kantone «nach Möglichkeit» dafür, daß ein wegen Betriebsschließung unterbrochenes Lehrverhältnis fortgesetzt werden kann. Die Gegner fordern eine staatliche Garantie der Fortsetzung, eine Garantie, die der Staat, wie jedermann weiß, gar nicht geben kann, und die den in Schwierigkeiten geratenen Betrieb elegant der Sorge entheben würde, selber alles zu tun, um seinen lehrvertraglichen Pflichten nachzukommen.

Was würde nun geschehen bei einer Ablehnung des Gesetzes durch das Volk? Zunächst einmal nichts. Wohl beruft sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund auf sein fertiges Konzept eines Gesetzes, das er dem Gesetzgeber bereitwillig zur Verfügung stellen würde. Als Kenner der Szene müssen wir sagen, daß dieses Angebot wahrscheinlich keine große Wirkung entfalten würde: Bildungsvorlagen lassen sich zurzeit kaum verkaufen. Dazu kommt, daß die Finanzlage des Bundes sicher keine weiteren Engagements zuläßt, wie sie mit den Vorstellungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes verbunden sind. Ja, wenn die Revisionsarbeiten überhaupt in nächster Zeit wieder aufgenommen würden, könnte der Schuß leicht hinten hinausgehen in dem Sinne, daß bisherige Bundesleistungen sogar abgebaut werden müßten. Das ist keine

Drohung, sondern eine Lagebeurteilung. Wahrscheinlicher wäre aber, daß wir auf Jahre hinaus auf das Gesetz von 1963 zurückgreifen müßten. Das wäre keine Katastrophe, aber es würde uns doch um all die nicht spektakulären, aber eben doch substantiellen Neuerungen von 1978 bringen. Es scheint, daß man sich diese Konsequenzen zu wenig überlegt hat, als man zum fröhlichen Jagen aufbrach!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne in der Diskussion zur Verfügung.

Vier neue Schulwandbilder – Vier neue Kommentare

Bild Nr. 177: «*Lichterbrauch – Mittwinterfestkreis*». Bild: Hanny Fries, Kommentartext: Dr. H. Sturzenegger.

Im 45. Jahr seines Bestehens liefert das SSW erstmals einen Beitrag zur Behandlung von Brauchtum und Festzyklen in der Schule. Dabei ist das Thema für Kinder (als vitale Brauchträger) und Wissenschaft (als eines der Hauptgebiete der Volkskunde) gleichermaßen hochbedeutsam. Unserem Kommentar ist es ein Anliegen, Festbräuche kritisch-analytisch beobachten zu helfen, brauchmäßige Verhaltensweisen bewußt zu machen und ihre Funktionen im Leben der Gemeinschaften zu erklären. Dabei wird auf den wissenschaftsgeschichtlichen Wandel im Feld der Brauchdeutungen hingewiesen: Für manches was früher allzu rasch als uralte, heidnische, als Zauberei und Magie galt, findet die *moderne funktionale Fragestellung* näherliegende Erklärungen im Zusammenhang mit wirtschaftlich-touristischen Interessen, mit dem Bedürfnis nach Freizeit und vielerlei Freiheiten, nach Unterhaltung und menschlichen Kontakten.

Ein Verzeichnis der häufigsten Brauchelemente hilft auch wie die exemplarische Betrachtung eines bestimmten Winterbrauchs (Chlausjagen in Küssnacht a. R.) Lehrern und Schülern bei der Reflexion jener Bräuche, an denen sie selbst teilhaben.

Der Malerin ist durch das Mittel künstlerisch-visionärer Verdichtung wie schon im *Zirkusbild* (SSW Nr. 165) ein großer Wurf gelungen.

Bild Nr. 178: «*Der Dachs*». Bild: Peter Bergmann, Kommentartext: W. Bühler.

Ein ansprechendes Bild und ein durch persönliche Skizzen des Autors anschaulicher, informationsreicher und aktueller Kommentar verschaffen Zugang zu einem doch recht unbekanntem Tier unserer Fauna. Nach der Zusammenstellung der Fakten über Herkunft, Verwandtschaft, Aussehen und Nahrung des Dachses wird

der Dachsbau als Beobachtungsobjekt erläutert und aufs interessante Phänomen der «Kohabitation» mit dem Fuchs hingewiesen, was gerade durch aktuelle *Tollwut* bekämpfungsaktionen seine Folgen für unsere Dachpopulationen hat! Eine mutige *Stellungnahme gegen* die (in Deutschland seit 1974 verbotenen!) *Vergasungen* lassen uns nahe ans Grundproblem menschlicher Eingriffe in den Naturhaushalt herankommen und – wer weiß? – gar an gegenwärtige *Mäuseplagen* denken, die wir so selbst heraufbeschworen haben könnten.

Zwei Swissair-Luftbilder behandeln Schweizer Städte: Nr. 179: «Eglisau». Bild: Swissair, Kommentartext: Hans Maag.

Was sich bescheiden «Bildbetrachtung» betitelt, ist vielmehr ein effektiver Exkursionsführer durchs alte Landvogteistädtchen, der Sachlichkeit mit Liebe und Anteilnahme des Insiders verbindet. Reichhaltige Abbildungen: Plan, Detailphotos, geologische und topographische Profile, alte Veduten und Graphiken veranschaulichen Geschichte und Gegenwart von Eglisau. Die heutige Wirtschafts- und Sozialstruktur, weinbäuerliche und industrielle Techniken, ein Verzeichnis aller Dienstleistungen, sowie ein Hinweis auf Verkehrsgeschichte und aktuelle Verkehrsproblematik des Brückenkopfes lassen schulische Akzente je nach Bedürfnis von Lehrer und Klasse setzen und runden das 30 Seiten starke Heft ab.

Nr. 180: «St.Gallen». Bild: Swissair, Kommentartext: Werner Steiger.

Auf mehr als doppelt soviel Raum (73 Seiten) ist fast eine kleine *Monographie über St.Gallen* entstanden. Ein differenziertes reiches Nummernsystem (im Heft auf die 2-seitige Bildreproduktion aufgedruckt) erschließt die beobachtbaren Ob-

jekte in ihrem kulturgeschichtlichen Zusammenhang. Von der irischen Klosteranlage über Zunft- und Textilindustriestadt bis hin zum Jugendstil und der Wirtschaftsstruktur der Siebzigerjahre wird ein datenreiches Nachschlagewerk angeboten, das ohne Zweifel selbst von St.Galler-Lehrern und weit über die Swissairbild-Besprechung hinausgehend benutzt werden kann.

Dieses Bild kann auch als *Transparent* bezogen werden, was ein neuer Dienstleistungsversuch des SLV darstellt, der allerdings nur realisiert wird, wenn genügend Bestellungen eingehen.

Dr. Hannes Sturzenegger

SCHWEIZER UMSCHAU

Totalrevision der Bundesverfassung

Im Februar dieses Jahres wurde der Entwurf der Expertenkommission für ein neue Bundesverfassung veröffentlicht. Das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Entwurf dauert bis Mitte 1979 und es steht jedermann frei, sich zum Entwurf zu äußern.

In insgesamt 19 Beiträgen, mit einer Ausnahme alle von Mitgliedern der Kommission verfaßt, werden Teilfragen der Verfassung erläutert, wird zu Grundfragen Stellung genommen.

LITERATUR

T. Schaller: *Die Schulden der Schule*. 99 S., Verlag Klett + Balmer GmbH, Zug. ISBN 3-264-90120-3

Aus mosaikartigen Notizen eines Lehrers ist so etwas wie ein Schul-Rapport geworden. Gleichsam mit verdeckter Kamera wird die Schule von innen und außen abgeleuchtet. Hier wird gezeigt, und nicht verurteilt. Die Chancen der Schule, die Schulden der Schule; beides kommt ans Licht.

W. Nemitz: *Moderne Linguistik in der Unterrichtspraxis*. 125 S., Verlag Herder, Basel. ISBN 3-451-09311-1

Das Buch hat folgende Zielsetzungen:

- Einführung in die für die Muttersprachdidaktik relevanten Bereiche der Modernen Linguistik.
- Versuch einer schuldidaktischen Verarbeitung der aufgezeigten linguistischen Phänomene.
- Anregung zur Auswertung der hier neu gewonnenen Erkenntnisse im Deutschunterricht.

U. Heiniger: *Die Rolle des Lehrers – neu entdeckt*. Verlag Klett & Balmer GmbH, Zug, 160 S. ISBN 3-264-90050-3

Heiniger legt hier eine geglückte Forschungsarbeit vor, die für Lehrer, Schuldirektoren, Schulinspektoren, Lehrerstudienten, Lehrerfortbildner, Bildungsplaner und Curriculumentwickler von großem Interesse ist weil

- die Fehler aufgezeigt werden, die nicht wiederholt werden dürfen, falls die Reform der Schule erfolgreich sein soll,
- sehr viel Schulwirklichkeit verarbeitet ist,
- ein gangbarer Weg aus der Klassenzimmerisolation übers Gespräch zum gemeinsamen Handeln gezeigt wird,
- Unterricht, Fortbildung und Curriculumentwicklung miteinander verknüpft werden,
- der heutige Stand der Curriculumdiskussion in verdaulicher Form präsentiert wird.



Briefbogen
Rechnungen
Formulare für
Buchhaltungen
Prospekte
Couverts
Blöcke
usw.

Künzler AG
Buch- und Offsetdruckerei
9000 St.Gallen

neu:

Der grosse, sparsame

**Peli
fix**

mit grösserer
Klebstoffmenge,
nachfüllbar
dadurch
umweltfreundlicher
und
preisgünstiger!



neu:

Präzises Kleben
durch Blaufärbung:
Klebstoffauftrag
vorübergehend
sichtbar
(trocknet farblos auf!)

**Peli
fix
blau**

da sieht man,
wo man
klebt!